

Köln, 29. August 2016

## **Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung zum Referentenwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Prüfungsberichterordnung**

*Das Bundesministerium der Finanzen hat der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e. V. am 1. August 2016 den Referentenentwurf der Prüfungsberichterordnung zur Verfügung gestellt. Die DAV hat den Entwurf mit Blick auf Themen gesichtet, die speziell für Aktuare von Interesse sind, mit einem besonderen Fokus auf die Berichterstattung zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht.*

### *Bisherige Prüfungsmethoden im Lichte von Solvency II*

Mit der novellierten Prüfungsberichterordnung werden insbesondere Gesichtspunkte, die bei der Berichterstattung zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht gemäß Solvency II zu beachten sind, näher präzisiert. Dennoch scheint der Referentenentwurf an einigen Stellen im Geiste der bisherigen Prüfungsmethoden gemäß HGB und IFRS 4 Phase 1 formuliert zu sein. Dies betrifft insbesondere die Angemessenheit von Modellen und versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß §§ 11 und 20 PrüfV-E. Hier erscheint es notwendig, der inhärenten Unschärfe statistischer Bewertungsmethoden dadurch Rechnung zu tragen, dass eigene Materialitäten für die Prüfung der Solvabilitätsübersicht angewendet werden bzw. zumindest anwendbar sind. Die DAV empfiehlt eine entsprechende Klarstellung und beabsichtigt, zu diesem Thema einen Diskussionsbeitrag zu liefern.

Gemäß § 7 Abs. 4 PrüfV-E ist im Prüfungsbericht auf die verwendeten Methoden einzugehen. Exemplarisch wird hier auf Stichprobenprüfungen abgestellt. Auch wenn eine Darstellung dieser Methodik sicherlich notwendig ist, spielen im Rahmen der Solvabilitätsübersicht vorwiegend statistische bzw. stochastische Methoden eine bedeutende Rolle. Stichprobenprüfungen können sich dabei bestenfalls auf einen Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen beziehen, nämlich die korrekte Umsetzung der Tarifbestimmungen für Einzelverträge auf einem deterministischen Pfad. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund gerade dieses Detail explizit zu erwähnen ist. Ebenso wichtig wäre eine Vielzahl weiterer Komponenten wie beispielsweise die korrekte Abbildung der Managementregeln, die vollständige Abdeckung des Bestands durch Modellpunkte oder die Genauigkeit der Verdichtung. Dieser Bezug auf einen unter Solvency II überholten Ansatz aus der bisherigen Prüfungspraxis sollte daher gestrichen werden.

Ähnliches gilt auch für die Beurteilung der Angemessenheit von Vereinfachungsmethoden bei der Bewertung gemäß § 11 Abs. 4 PrüfV-E. Hierbei werden im Regelfall Schätzverfahren zum Einsatz kommen, sodass ein eindeutiger und exakter Wert nur schwer zu ermitteln sein dürfte. Der Ordnungsgeber sollte sich daher darüber im Klaren sein, dass hier lediglich eine qualitative Beurteilung vorgenommen werden kann.

### *Rechtliche Grundlagen klarstellen*

In § 6 Abs. 2 PrüfV-E werden die rechtlichen Grundlagen aufgeführt, aus denen sich der Prüfungsmaßstab ergibt. Der Vollständigkeit halber sollte bei Nr. 2 auch auf die Delegierte Verordnung (EU) 2016/467 verwiesen werden. Außerdem stellt sich die Frage, nach welchem Kriterium die in Nr. 4 aufgeführten technischen Durchführungsstandards zu Staatsanleihen und externen Ratings ausgewählt wurden. Ohne eine entsprechende Erläuterung sollte dieser Verweis daher gestrichen werden.

Darüber hinaus besteht eine Inkonsistenz zu § 7 Abs. 5 PrüfV-E. Dort wird auf relevante aufsichtliche Leitlinien Bezug genommen, ohne dass sie in § 6 Abs. 2 PrüfV-E aufgeführt werden. Gleichzeitig ist nicht ersichtlich, warum in § 7 Abs. 5 PrüfV-E auf die EIOPA-Leitlinien und die BaFin-Veröffentlichungen hingewiesen wird, nicht aber auf das Versicherungsaufsichtsgesetz und die Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Außerdem sollte näher ausgeführt werden, auf welche Leitlinien hier konkret Bezug genommen wird.

#### *Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden ermöglichen*

Gemäß § 11 Abs. 5 sind Veränderungen der Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr zu erläutern und hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zu beurteilen. Um Verbesserungen an den Bewertungsmethoden nicht unnötig zu erschweren, sollten keine Bedingungen in Bezug auf die Zulässigkeit einer Veränderung gestellt werden. Diese Anforderung sollte daher gestrichen werden.

#### *Vollständigkeit, Exaktheit und Angemessenheit von Daten*

In § 9 Abs. 1 und 2 PrüfV-E werden jeweils drei unterschiedliche Dimensionen von Datenqualität genannt, die zu beurteilen sind bzw. für die im Zuge der Governance Vorkehrungen zu treffen sind. Die Aufzählung dieser Dimensionen (Vollständigkeit, Exaktheit, Angemessenheit bzw. Integrität, Authentizität, Verfügbarkeit) wirkt unmotiviert und wirft nicht zuletzt deshalb weitere Fragen auf, weil die Begriffe Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit nicht eindeutig festgelegt sind. Es sollte stattdessen auf Vollständigkeit, Exaktheit und Angemessenheit abgestellt werden, die in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 näher definiert werden.

#### *Berechnung der Risikomarge*

Zu § 21 Satz 2 und § 22 Abs. 1 Nr. 8 PrüfV-E wird in der Begründung des Referentenentwurfs erläutert, dass im Rahmen der Beurteilung des Verfahrens zur Berechnung der Risikomarge die Berechnung der Solvabilitätsanforderung kein Prüfungsgegenstand ist. Diese Klarstellung ist zu begrüßen und sollte auch in den eigentlichen Verordnungstext aufgenommen werden.

#### *Ermessensspielräume*

Gemäß § 24 Abs. 4 PrüfV-E sind Ermessensspielräume zu würdigen und deren Auswirkungen auf die Solvabilitätsübersicht einzeln sowie in einer Gesamtbetrachtung darzulegen. Die Formulierung „einzeln“ könnte so verstanden werden, dass jede Ausübung von Ermessensspielräumen einzeln aufzuführen ist. Hier sollte ein Bezug zur Wesentlichkeit hergestellt werden.

#### *Problemfelder in der praktischen Umsetzung*

Einige der im Referentenentwurf enthaltenen Anforderungen sind mit Blick auf ihre praktische Umsetzung kritisch zu sehen, beispielsweise zu den Fristen zur Einreichung des Prüfungsberichts (§ 4 Abs. 1 Satz 3 PrüfV-E), zur Veröffentlichung des Prüfungsberichts des Sachverständigen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 PrüfV-E) und zur Beurteilung der Ausübung des Ermessensspielraums (§ 8 Satz 1 PrüfV-E).

#### *Über das Mindestmaß hinausgehende Anforderungen*

Der Referentenentwurf geht an einigen Stellen deutlich über gesetzlichen Anforderungen hinaus und sollte daher angepasst werden. So sollte sich beispielsweise die im Prüfungsbericht

geforderte Darstellung an der vorhandenen Granularität der Solvabilitätsübersicht orientieren und nicht, wie in § 19 Abs. 2 PrüfV-E verlangt, darüber hinausgehen.

*Weitere Einzelheiten zu diesen und anderen Punkten sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.*

*Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) ist die berufsständische Vertretung der Aktuare in Deutschland. Aktuare arbeiten vorwiegend in den Bereichen Versicherung, Finanzen und Altersversorgung und sind insbesondere auch als Wirtschaftsprüfer für Versicherungsunternehmen tätig. Die DAV schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuare und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.*

Die nachfolgende Tabelle stellt die Anmerkungen und Empfehlungen der DAV zum Referentenentwurf der Prüfungsberichterstattung überblicksartig dar. Es sind nur diejenigen Paragraphen aufgeführt, zu denen die DAV Stellung nehmen möchte.

Entwurf der Prüfungsberichterstattung	Anmerkungen und Empfehlungen der DAV
<b>§ 4 Form und Frist der Berichterstattung</b>	
<p>(1) Versicherungsunternehmen haben Prüfungsberichte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in zweifacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Fassung über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt einzureichen. Für die Einreichung gilt die gleiche Frist wie für die Veröffentlichung des Finanz- und Solvabilitätsberichts nach § 40 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.</p>	<p>Durch den Satz 3 werden die bereits engen Fristen für die Erstellung der Solvabilitätsübersicht noch weiter verkürzt, da nun in der gleichen Frist auch eine Prüfung (mit Einbindung der Gremien Vorstand und ggf. auch Aufsichtsrat) vorzunehmen ist.</p> <p><i>Um sowohl den Unternehmen als auch den Wirtschaftsprüfungsunternehmen ausreichend Zeit für die qualitativ hochwertige Erstellung bzw. Prüfung der Solvabilitätsübersicht zu gewähren, schlägt die DAV vor, sich an der Fristsetzung in HGB zu orientieren, in der zwar der Prüfungsbericht „unverzüglich“ eingereicht werden muss, was aber in der Praxis zwei bis drei Wochen nach der entsprechenden Aufsichtsratssitzung sein kann. Zur Sicherheit kann auch eine maximale Frist von drei Wochen nach der Frist zur Veröffentlichung des Finanz- und Solvabilitätsberichts gesetzt werden.</i></p>
<p>(2) Versicherungsunternehmen haben Prüfungsberichte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Bundesanstalt nach Maßgabe des § 16 der Versicherungsberichterstattungsverordnung einzureichen.</p>	
<b>§ 6 Prüfungsgrundlagen</b>	
<p>(1) Zu prüfen ist die Solvabilitätsübersicht, die das Versicherungsunternehmen nach Maßgabe des Artikels 9 Buchstabe a oder des Artikels 26 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 31.12.2015, S. 1) in den Meldebogen S.02.01.01 aus Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 eingetragen hat. Von der Prüfung ausgenommen sind die Angaben in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ des Berichtsbogens.</p>	

Entwurf der Prüfungsberichterordnung	Anmerkungen und Empfehlungen der DAV
<p>(2) Prüfungsmaßstab sind die Anforderungen, die sich ergeben aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Versicherungsaufsichtsgesetz,</li> <li>2. der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1),</li> <li>3. den internationalen Rechnungslegungsstandards, deren Anwendbarkeit die Europäische Kommission beschlossen hat auf Grund des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 62) geändert worden ist, sowie</li> <li>4. den folgenden technischen Durchführungsstandards:                         <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450</li> <li>b) [der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 und</li> <li>c) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2015.</li> </ol> </li> </ol>	<p>In Nr. 2 fehlt ein Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2016/467 der Kommission vom 30. September 2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Bezug auf die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen für verschiedene von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Anlageklassen (ABl. L 85 vom 1. April 2016, S. 6).</p> <p><i>Die DAV empfiehlt, einen entsprechen Verweis aufzunehmen.</i></p> <p>In Nr. 4 ist aus Sicht der DAV unklar, warum gerade auf diese technischen Durchführungsstandards (mit Bezug zu Staatsanleihen und externe Ratings) verwiesen wird, auf andere technische Durchführungsstandards jedoch nicht.</p> <p><i>Die DAV empfiehlt, den Bezug auf (EU) 2015/2011 und (EU) 2015/2015 zu streichen oder alternativ eine bessere Begründung aufzunehmen. Dabei sollte auch eine mögliche Redundanz mit Anforderungen in § 41 PrüfV-E beachtet werden.</i></p> <p>Außerdem besteht eine Inkonsistenz zu § 7 Abs. 5 PrüfV-E. Dort wird auf relevante aufsichtliche Leitlinien Bezug genommen, ohne dass sie in § 6 Abs. 2 PrüfV-E aufgeführt werden.</p> <p><i>Die DAV empfiehlt, diese Leitlinien in § 6 Abs. 2 PrüfV-E zu ergänzen und deren Status in Bezug auf „comply or explain“ darzustellen. Alternativ kann auch die Anforderung in § 7 Abs. 5 PrüfV-E gestrichen werden.</i></p>
<p><b>§ 7 Grundsätze zur Berichterstattung</b></p>	
<p>(1) Die geprüfte Solvabilitätsübersicht ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.</p>	
<p>(2) Die Berichterstattung muss so übersichtlich, detailliert und vollständig sein, dass sie eine aufsichtsrechtliche Beurteilung ermöglicht, inwieweit die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Ansatz und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eingehalten worden sind.</p>	
<p>(3) Alle Positionen der Solvabilitätsübersicht sind unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit der jeweiligen Position separat zu erläutern.</p>	

<b>Entwurf der Prüfungsberichterordnung</b>	<b>Anmerkungen und Empfehlungen der DAV</b>
<p>(4) Der Prüfungsbericht hat Ausführungen zu Art und Umfang der Prüfung der Solvabilitätsübersicht zu enthalten. Dabei sind auch die verwendeten Prüfungsmethoden darzustellen mit Angaben dazu, in welchen Bereichen der Prüfung sie eingesetzt wurden. Insbesondere ist auf die Methodik der durchgeführten Stichprobenprüfungen einzugehen.</p>	<p>Hier werden Stichprobenprüfungen gesondert erwähnt und damit besonders hervorgehoben. Stichprobenprüfungen können sich aber bestenfalls auf einen Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen beziehen, nämlich die korrekte Umsetzung der Tarifbestimmungen für Einzelverträge auf einem deterministischen Pfad. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund gerade dieses Detail explizit zu erwähnen ist. Ebenso wichtig wäre eine Vielzahl weiterer Komponenten wie beispielsweise die korrekte Abbildung der Managementregeln, die vollständige Abdeckung des Bestands durch Modellpunkte oder die Genauigkeit der Verdichtung. Die Wahl einer jeweils angemessenen Prüfungsmethodik sollte aus Sicht der DAV nicht durch die Prüfungsberichterordnung vorgegeben werden, auch nicht, wie hier im Falle der Stichprobenmethodik, implizit.</p> <p><i>Die DAV empfiehlt daher, Satz 3 ersatzlos zu streichen.</i></p>
<p>(5) Bei Abweichungen von Ansätzen und Bewertungen von für die die Solvabilitätsübersicht relevanten Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung oder Veröffentlichungen der Bundesanstalt ist im Prüfungsbericht darauf einzugehen, ob die Abweichung von dem Unternehmen nachvollziehbar begründet wird und sachlich gerechtfertigt ist.</p>	<p>Die hier erwähnten relevanten Leitlinien sind in § 6 Abs. 2 PrüfV-E nicht aufgeführt.</p> <p><i>Die DAV empfiehlt, diese Leitlinien aufzuführen und auch den Status in Bezug auf „comply or explain“ der BaFin anzugeben. Der Vollständigkeit halber sollten neben den Leitlinien auch das Versicherungsaufsichtsgesetz und die Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnt werden.</i></p>
<b>§ 8 Besondere Hinweispflichten</b>	
<p>Der Prüfer hat eine Beurteilung vorzunehmen, ob die gewählten Wertansätze im Rahmen der Ausübung von Ermessensspielräumen zu einer Beeinflussung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten tendenziell in eine bestimmte Richtung führen. Ist dies der Fall, so hat der Prüfer eine Einschätzung darüber abzugeben, inwieweit sich der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten bei einem Abweichen von diesen Wertansätzen verändern würde. Dies gilt unabhängig von der Pflicht nach § 35 Absatz 4 Nummer 4 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.</p>	<p>Aus Sicht der DAV ist Satz 1 sehr vage. Je nach Auslegung durch den Wirtschaftsprüfer könnten hier sehr viele Punkte aufgeführt werden. Außerdem können sich im Zeitverlauf (mit sich ändernder Marktpraxis) hier Änderungen ergeben.</p> <p><i>Die DAV empfiehlt, Satz 1 um den Zusatz „über das derzeit übliche Maß hinaus“ zu ergänzen, sowie in Satz 2, beispielsweise durch die Ergänzung des Wortes „qualitativ“ entsprechend der Begründung zu § 8 klarzustellen, dass eine qualitative Einschätzung ausreichend ist.</i></p>

<b>Entwurf der Prüfungsberichtsverordnung</b>	<b>Anmerkungen und Empfehlungen der DAV</b>
<b>§ 9 Datenqualität</b>	
<p>(1) Im Prüfungsbericht ist eine Beurteilung der Vollständigkeit, Exaktheit und Angemessenheit der vom Unternehmen bei der Erstellung der Solvabilitätsübersicht verwendeten Eingangs- und Ausgangsdaten vorzunehmen.</p>	<p>Gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bezieht sich die Anforderung an die Datenqualität auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, nicht aber auf die gesamte Solvabilitätsübersicht.</p> <p><i>Mit Blick auf eine Umsetzung der europäischen Mindestanforderungen an die Datenqualität empfiehlt die DAV, hier eine Einschränkung auf die versicherungstechnischen Rückstellungen vorzunehmen.</i></p>

<b>Entwurf der Prüfungsberichtsverordnung</b>	<b>Anmerkungen und Empfehlungen der DAV</b>
<p>(2) Der Prüfer hat insbesondere darzustellen und zu beurteilen, ob die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit der aufsichtlich relevanten Daten angemessen sind und wirksam umgesetzt werden. Dies schließt eine Stellungnahme zu den nach § 29 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erforderlichen schriftlichen internen Leitlinien mit ein.</p>	<p>Aus Sicht der DAV sind die Begriffe der Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit nicht eindeutig festgelegt.</p> <p><i>Die DAV empfiehlt hier stattdessen auf Vollständigkeit, Exaktheit und Angemessenheit abzustellen, die in Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 näher definiert werden.</i></p> <p>Außerdem hat der Prüfer zu beurteilen, ob die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Datenqualität angemessen sind und wirksam umgesetzt wurden.</p> <p><i>Die DAV möchte darauf hinweisen, dass eine Prüfung der Angemessenheit und wirksamen Umsetzung von Vorkehrungen zur Sicherstellung der Datenqualität mit erheblichen Aufwänden verbunden ist. (Beispielsweise müsste der Prüfer nachvollziehen, dass die vom Versicherungsunternehmen gewählten Prozesse sicherstellen, dass alle Daten von der Erfassung durch den Sachbearbeiter bis zur Auswertung im Aktuariat vollständig und korrekt verarbeitet werden bzw. die Segmentierung der Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung angemessen ist und eigene aktuarielle Analysen der Bewegungsdaten des Bestands als Basis der Segmentierung der Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung vornehmen).</i></p> <p>Darüber hinaus auf die „aufsichtlich relevanten Daten“ und auf § 29 Abs. 4 VAG verwiesen. Dort geht um schriftliche interne Leitlinien, wie die kontinuierliche Angemessenheit der zu veröffentlichenden und der zu übermittelnden Informationen zu gewährleisten ist. Damit ist somit der gesamte Umfang der Säule 3 gemeint. Diese Leitlinien und Absatz 2 umfassen also deutlich mehr als die Erstellung der Solvabilitätsübersicht im Rahmen der Jahresmeldung.</p> <p><i>Die DAV empfiehlt, dass hier eine Einschränkung auf die versicherungstechnischen Rückstellungen oder zumindest auf die Solvabilitätsübersicht erfolgen sollte.</i></p>
<p>(3) Werden externe IT-Ressourcen eingesetzt, so erstrecken sich die vorgenannten Berichtspflichten auch auf diese IT-Ressourcen sowie deren Einbindung im berichtspflichtigen Unternehmen.</p>	



Entwurf der Prüfungsberichterordnung	Anmerkungen und Empfehlungen der DAV
<b>§ 11 Bewertung</b>	
(1) Der Prüfer hat darüber zu berichten, ob Artikel 9 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 sowie Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 beachtet wurden.	
(2) Erfolgt die Bewertung 1. anhand der Marktpreise, die in aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte notiert sind, ist darauf einzugehen, ob die verwendeten Werte angepasst wurden und die vorgenommenen Anpassungen angemessen sind; 2. anhand eines Bewertungsmodells, ist darauf einzugehen, ob das Modell angemessen ist und so weit wie möglich auf beobachtbaren Daten basiert; 3. mit alternativen Bewertungsverfahren, ist darauf einzugehen, ob die Bewertung unter Beachtung des Bewertungsprinzips nach § 74 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angemessen ist.	
(3) Wird ein ökonomischer Szenariogenerator zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten verwendet, ist dessen Eignung zu beurteilen.	Die DAV begleitet die Verwendung ökonomischer Szenariogeneratoren zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bereits seit einigen Jahren durch eigene Arbeiten und Publikationen. Dieses Themengebiet entwickelt sich derzeit immer noch stark weiter, so dass sich aus Sicht der DAV noch kein allgemein akzeptierter Katalog von Kriterien zur Beurteilung der Eignung solcher Generatoren entwickelt hat.
(4) Werden bei der Bewertung Vereinfachungsmethoden verwendet, hat der Prüfer deren Angemessenheit zu beurteilen.	Gemäß Artikel 56 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 kann diese Bewertung qualitativ oder quantitativ erfolgen. Dabei sollte der Prüfer auch die vom Unternehmen vorgelegten Nachweise verwenden. <i>Die DAV empfiehlt, diesen Sachverhalt klarzustellen. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass nicht in jedem Fall ein eindeutiger und exakter Wert zu ermitteln ist, sodass hierbei auch Schätzverfahren zum Einsatz kommen können.</i>

<b>Entwurf der Prüfungsberichterordnung</b>	<b>Anmerkungen und Empfehlungen der DAV</b>
<p>(5) Veränderungen der Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern und hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zu beurteilen.</p>	<p>Aus Sicht der DAV ist unklar, welche Kriterien an Zulässigkeit von Veränderungen von Bewertungsmethoden gestellt werden.</p> <p><i>Um Verbesserungen an den Bewertungsmethoden nicht unnötig zu erschweren, sollten keine Bedingungen in Bezug auf ihre Zulässigkeit gestellt werden. Die DAV empfiehlt daher, die Passage „und hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zu beurteilen“ zu streichen.</i></p>
<p><b>§ 19 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften</b></p>	
<p>(1) Der Prüfer hat über die angewendeten Berechnungs- und Bewertungsmethoden der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften zu berichten und zu deren Angemessenheit Stellung zu nehmen. Die Nutzung von Wahlrechten und Gestaltungsspielräumen ist zu erläutern und deren Angemessenheit zu bestätigen.</p>	
<p>(2) Ferner ist im Prüfungsbericht entsprechend der Untergliederung in der Solvabilitätsübersicht zu erläutern,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wie sich die einforderbaren Beträge für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen jeweils auf die Prämienrückstellungen und die Schadenrückstellungen verteilen und</li> <li>2. in welchem Umfang sich die einzelnen Positionen aus traditionellen Rückversicherungsverträgen, Finanzrückversicherungsverträgen und Risikotransferverträgen mit Zweckgesellschaften ergeben.</li> </ol>	<p>Diese im Prüfungsbericht geforderte Darstellung geht über die Granularität in der Solvabilitätsübersicht hinaus. Die Aufsicht erhält diese in Nr. 1 und 2 geforderten Informationen bereits aus einem QRT von Unternehmen selbst.</p> <p><i>Die DAV empfiehlt, dass sich die Darstellung im Prüfungsbericht an der vorhandenen Granularität der Solvabilitätsübersicht orientieren sollte, um somit eine Umsetzung der europäischen Mindestanforderungen sicherzustellen.</i></p>

Entwurf der Prüfungsberichterordnung	Anmerkungen und Empfehlungen der DAV
<b>§ 20 Versicherungstechnische Rückstellungen</b>	
<p>Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen ist die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie die Angemessenheit der Berechnung und Bewertung zu bestätigen. Insbesondere ist einzugehen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertragsgrenzen nach Maßgabe des Artikels 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,</li> <li>2. die Datenqualität nach Maßgabe des Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,</li> <li>3. die Angemessenheit von Näherungswerten nach Maßgabe des Artikels 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,</li> <li>4. die Verwendung der maßgeblichen Zinskurve,</li> <li>5. verwendete Übergangsmaßnahmen,</li> <li>6. verwendete Vereinfachungen bei der Bewertung und Berechnung nach Maßgabe der Artikel 56 bis 58, 60 und 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und</li> <li>7. die Validierung nach Maßgabe des Artikels 264 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.</li> </ol>	
<b>§ 21 Besonderheiten bei der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungsunternehmen</b>	
<p>Bei Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ist getrennt nach Prämien- und Schadenrückstellung zu berichten. Dabei ist auch auf die Verfahren zur Berechnung der Risikomarge einzugehen.</p>	<p>Die DAV begrüßt die Klarstellung in der Begründung des Referentenentwurfs, dass die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht Prüfungsgegenstand ist.</p> <p><i>Die DAV empfiehlt, diese Klarstellung auch in den eigentlichen Verordnungstext aufzunehmen, beispielsweise in § 6 Abs. 1 PrüfV-E.</i></p>

Entwurf der Prüfungsberichterordnung	Anmerkungen und Empfehlungen der DAV
<b>§ 22 Bewertungsmodelle versicherungstechnischer Rückstellungen in der Personenversicherung</b>	
<p>(1) Soweit ein Unternehmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ein eigenes oder von Dritten entwickeltes Bewertungsmodell verwendet, hat der Prüfer insbesondere zu beurteilen die Angemessenheit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Aufbereitung der verwendeten Daten, einschließlich etwaiger deterministischer oder stochastischer Hochrechnungen sowie der Modellpunktbildung,</li> <li>2. der auf der Aktiv- und Passivseite verwendeten Managementregeln,</li> <li>3. der Bestandsabbildung, einschließlich skaliertes Bestände und der Abbildung der in den Versicherungsverträgen enthaltenen Garantien und Optionen,</li> <li>4. der Herleitung der Annahmen zum besten Schätzwert, insbesondere in Bezug auf Biometrie, Kosten sowie das Verhalten der Versicherungsnehmer,</li> <li>5. der Abbildung der Daten aus der Rechnungslegung und der Gewinn- und Verlust-Rechnung,</li> <li>6. der Abbildung der gegenseitigen Abhängigkeit von Überschussbeteiligung und Neugeschäft,</li> <li>7. der Bestimmung des in § 93 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beschriebenen Eigenmittelbestandteils und</li> <li>8. der Verfahren zur Berechnung der Risikomarge.</li> </ol>	<p>Die DAV begrüßt die Klarstellung in der Begründung des Referentenentwurfs, dass die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung kein Prüfungsgegenstand ist.</p> <p><i>Die DAV empfiehlt, diese Klarstellung auch in den eigentlichen Verordnungstext aufzunehmen, beispielsweise in § 6 Abs. 1 PrüfV-E.</i></p>

<b>Entwurf der Prüfungsberichterordnung</b>	<b>Anmerkungen und Empfehlungen der DAV</b>
<p>(2) Verwendet das Unternehmen ein von Dritten entwickeltes Bewertungsmodell, beschränkt sich die Berichterstattung nach Absatz 1 auf die Eignung des Bewertungsmodells für das spezifische Geschäft des Unternehmens sowie auf die ordnungsgemäße Anwendung des Bewertungsmodells, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein unabhängiger Sachverständiger das Bewertungsmodell bereits geprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es grundsätzlich für die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen geeignet ist,</li> <li>2. der Bericht des Sachverständigen über die Prüfung des Bewertungsmodells öffentlich zugänglich ist und das zu prüfende Unternehmen den Bericht in gedruckter oder elektronischer Form vorhält.</li> </ol> <p>Hat das Unternehmen das Bewertungsmodell unternehmensspezifisch angepasst, ist zusätzlich auf die Angemessenheit der vorgenommenen Änderungen einzugehen.</p>	<p>Die Möglichkeit, zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ein eigenes oder von Dritten entwickeltes Bewertungsmodell zu verwenden, besteht auch für Nicht-Lebensversicherungsunternehmen. Es ist daher nicht einsichtig, die vorgesehene Prüfungserleichterung auf die Personenversicherung einzuschränken.</p> <p><i>Die DAV empfiehlt, dass diese Regelung für Versicherungsgeschäft jeder Art gelten sollte.</i></p> <p>Die Forderung, den Prüfungsbericht öffentlich zugänglich zu machen ist sehr weitgehend und von der Sache her nicht erforderlich.</p> <p><i>Aus Sicht der DAV ist es ausreichend, wenn der Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde Zugang zum Prüfungsbericht haben. Es wird daher empfohlen, auf die Forderung, den Prüfungsbericht des Sachverständigen öffentlich zugänglich zu machen, zu verzichten.</i></p>
<b>§ 24 Prüfungsurteil und Bestätigung</b>	
<p>(1) In einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse ist zu bestätigen, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Solvabilitätsübersicht zutreffend nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und aufsichtsrechtlichen Vorgaben ermittelt wurden. Im Rahmen des Prüfungsurteils hat eine prägnante Darstellung der Art und des Umfangs der Prüfungshandlungen sowie der Prüfungsergebnisse zu erfolgen.</p>	
<p>(2) Dem Prüfungsurteil muss zu entnehmen sein, ob die Positionen der Solvabilitätsübersicht ordnungsgemäß angesetzt und bewertet wurden. Dabei ist auch auf die Angemessenheit der verwendeten Bewertungsmethoden und -modelle einzugehen. Die Ausführungen richten sich nach der Wesentlichkeit der Positionen.</p>	
<p>(3) Es ist darzulegen, ob die geprüften Prozesse und Kontrollen des Unternehmens geeignet sind zur ordnungsmäßigen Erstellung der Solvabilitätsübersicht und dabei eine angemessene, für sachkundige Dritte nachvollziehbare Dokumentation erfolgt. Dabei hat der Prüfer auf Defizite und im Rahmen der Prüfung festgestellte Verbesserungspotenziale einzugehen.</p>	

<b>Entwurf der Prüfungsberichterordnung</b>	<b>Anmerkungen und Empfehlungen der DAV</b>
(4) Ermessensspielräume sind zu würdigen und deren Auswirkungen auf die Solvabilitätsübersicht einzeln sowie in einer Gesamtbetrachtung darzulegen.	Die gewählte Formulierung „einzeln“ könnte so verstanden werden, dass jede Ausübung von Ermessensspielräumen einzeln aufzuführen ist. <i>Die DAV empfiehlt, hier einen Bezug zur Wesentlichkeit herzustellen.</i>
(5) Zu berichten ist auch über Feststellungen, die sich auf die abschließende Bestätigung der Solvabilitätsübersicht nicht auswirken, sofern deren Kenntnis für die Bundesanstalt von Bedeutung sein kann.	Aus Sicht der DAV handelt es sich hierbei um eine vage Formulierung, die im Extremfall zu sehr umfangreichen Angaben führen könnte. <i>Die DAV empfiehlt, den Text dahingehend zu präzisieren, dass die genannten Feststellungen um den Zusatz „im Kontext der Solvabilität des Versicherungsunternehmens wesentlich“ ergänzt werden.</i>
(6) Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.	
<b>Begründung – V. Verordnungsfolgen –</b> <b>4. Erfüllungsaufwand</b>	
<Tabelle mit Kosten aus wiederkehrenden Informationspflichten>	Die aufgeführten Kosten je Paragraf der PrüfV-E erscheinen hochgradig fragwürdig. Die angegebenen Kosten von je 204 TEUR für die §§ 20 bis 22 zu den versicherungstechnischen Rückstellungen sind nach Ansicht der DAV um ein Vielfaches zu niedrig angesetzt. <i>Die DAV empfiehlt eine grundlegende Überarbeitung der Kostenschätzungen.</i>